Stadt Pohlheim

Pohlheim, 16.12.2012
Az.: 18-10/2012

N I E D E R S C H R I F T

über die 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Tag: 14. Dezember 2012

Dauer: 18:40 Uhr bis 20:35 Uhr

Ort: Volkshalle im Stadtteil Watzenborn-Steinberg

Anwesend: **von der Stadtverordnetenversammlung:**

Stadtverordnetenvorsteher Jakob Ernst Kandel
StV Hartmut Lutz
StV Matthias Jung
StV Michael Lemcke
StV Horst Schlesinger
StV Bodo Marsteller
StV Reiner Leidich
StV Ulrich Engel
StV Michael Wagner
StV Samun Bulut
StV Sonya Can
StV Gabriel Agirman
StV Markus Hutzfeld (außer TOP 5)
StV Horst Biadala
StV Klaus-Dieter Gimbel
StV Dr. Ernst-Ulrich Huster
StV Hans Happel
StV Peter Alexander
StV Karl-Rainer Philipp
StV Wilken Gräf
StV Bernd Felde
StV Tobias Maschmann
StV Dominic Tamme
StV Horst-Erich Stumpf
StV Anja Schäfer
StV Eckart Hafemann
StV Jutta Boos
StV Theresa Hollerith
StV Matthias von Marcard
StV Ewald Seidler (außer TOP 10)
StV Klaus Sommer
StV Andreas Schuch
StV Ulrich Sann (ab TOP 7)

Entschuldigt: StV Jörg Buß
StV Ralf Ohnmacht
StV Wolfgang Kroll
StV Fabian Schäfer

vom Magistrat:

Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer
Erste Stadträtin Anja Sames-Postel
Stadtrat Dr. Michael Mautner
Stadträtin Kristiane Neuhoff
Stadtrat Reinhard Peter
Stadtrat Arno Schäfer
Stadträtin Sabine Scheele-Brenne
Stadtrat Tobias Slenczek
Stadtrat Udo Schöffmann
Stadtrat Reimar Stenzel

Entschuldigt: Stadtrat Nohman Nohman

von der Verwaltung:

Thomas Telling

Schriftführer: Carsten Nowak

TAGESORDNUNG:

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 23. November 2012

TOP 3 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7a „Die Hohlgärten“ mit gleichzeitiger 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Stadtteil Grüningen;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes und die Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
STV-DS-Nr. 11/163

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 12.10.2012 betr. Ausweisung eines Gebietes zum Schutz der Natur
STV-DS-Nr. 11/146

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2011 betr. Überarbeitung der Straßenbeitragssatzung
STV-DS-Nr. 11/036

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2013
STV-DS-Nr. 11/156

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2012 betr. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“
STV-DS-Nr. 11/161a

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten
STV-DS-Nr. 11/161

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2012 betr. Rabatt für Familien mit Kinder bei Bauplatzkauf
STV-DS-Nr. 11/158

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung des Jahresabschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 (Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim)
STV-DS-Nr. 11/168

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim (EWS)
STV-DS-Nr. 11/166

TOP 12 Beratung u. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/167

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012
STV-DS-Nr. 11/169

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stadtverordneten Leidich vom 27.11.2012 betr. Beschlussfassung über den Erschließungs- und Vermarktungsvertrag "Langwiese"
STV-DS-Nr. 11/165

TOP 15 Ehrung von Mandatsträgern;
Ehrungen für langjährige parlamentarische Tätigkeiten
STV-DS-Nr. 11/148

TOP 16 Mitteilungen

TOP 17 Anfragen

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Kandel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Bürgermeister Schäfer gibt im Namen des Wahlleiters der Stadt Pohlheim bekannt, dass an die Stelle der Stadtverordneten Simone van Slobbe-Schneider, die ihr Mandat niedergelegt habe, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vom Wahl-

ergebnis der Bündnis 90/Die Grünen Herr Matthias von Marcard in die Stadtverordnetenversammlung nachrücke.
Er dankt Frau van Slobbe-Schneider für die geleistete Arbeit und heißt Herrn von Marcard namens des Magistrates herzlich willkommen.

Stadtverordnetenvorsteher Kandel begrüßt ebenfalls Herrn von Marcard in den Reihen der Stadtverordnetenversammlung und wünscht gute Zusammenarbeit.
Anschließend nimmt Stadtverordnetenvorsteher Kandel die Gelegenheit wahr und gratuliert dem Stadtverordneten Michael Lemcke nachträglich zum 65. Geburtstag sowie dem Stadtverordneten Hartmut Lutz ebenfalls nachträglich zum 70. Geburtstag und überreicht beiden ein Präsent.

Er berichtet, der Ältestenrat habe zur zügigeren Abwicklung der Tagesordnung folgende Zuordnung festgelegt:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 3, 5, 7 und 15.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 23. November 2012

Auf die Frage des Stadtverordnetenvorstehers Kandel, ob gegen die Niederschrift vom 23. November 2012 Einwände bestünden, meldet sich StV Biadala zu Wort und verliest unter Bezug auf TOP 1 und 11 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. November 2012 folgende persönliche Erklärung:

„Herr Schlesinger unterstellt allen Stadtverordneten, die für nicht öffentliche Behandlung des TOP 11 der Sitzung vom 23. November 2012 votieren, den Schutz der Dunkelheit (Nichtöffentlichkeit) zu suchen, um zum Nachteil der Stadt zu handeln.
Dies ist infam und ehrenrührig und eine Beleidigung der angesprochenen Mandatsträger.
Ich weise für mich und im Namen aller Mitglieder der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW mit aller Entschiedenheit diese böswillige und beleidigende Unterstellung zurück. Ich behalte mir vor, ggf. strafrechtlich gegen Herrn Schlesinger vorzugehen.“

StV Schlesinger teilt mit, dass der von ihm im Wortlaut veröffentlichte Wortbeitrag zwischen TOP 16.3 und TOP 11 protokolliert worden sei, obwohl er diesen unter TOP 1 vollzogen habe.

Nach kurzem Meinungsaustausch teilt Stadtverordnetenvorsteher Kandel mit, dass der Wortbeitrag des StV Schlesinger in der Niederschrift vom 23. November 2012 unter TOP 1 protokolliert werde und lässt über die Niederschrift in der geänderten Fassung wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
30 Ja-Stimmen (13 CDU, 12 SPD, 2 Grüne, 3 FW)
2 Enthaltungen (2 Grüne)

Die Niederschrift gilt somit in der geänderten Fassung als festgestellt.

TOP 3 **1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7a „Die Hohlgärten“ mit gleichzeitiger 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Stadtteil Grüningen;**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes und die Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
STV-DS-Nr. 11/163

StV Biadala berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Auf Nachfrage des StV Lemcke, in welcher Größenordnung sich die Kosten der Umplanung bewegten , teilt Bürgermeister Schäfer mit, dass er hierzu keine Zahlen vorlegen könne, er aber im weiteren Verfahrensablauf hierzu berichten werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und seine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Bereich „Die Hohlgärten“, 1. Änderung im Stadtteil Grüningen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

2. Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7a „Die Hohlgärten“, im Stadtteil Grüningen wird als Entwurf und zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

3. Diese Beschlüsse sind bekanntzumachen. Von den berührten Trägern öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 4 **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 12.10.2012 betr. Ausweisung eines Gebietes zum Schutz der Natur**
STV-DS-Nr. 11/146

StV Biadala berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

„Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt empfehle der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

a) bei der nach §§ 2, 12 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) zuständigen Behörde des Landkreises Gießen (UNB) die Ausweisung des ehemaligen „Steinbruchs Nickel“, genannt

„Naturschutzfläche Steinkaute“, um die angrenzenden städtischen Ausgleichsflächen „Altstädter Bach“ und „Vorn in der Rooße“ in Pohlheim-Holzheim nach §§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – hier einschlägig § 22 BNatSchG – als „Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)“ zu beantragen,

b) zu prüfen, ob durch zusätzliche, mit den Fachbehörden abgestimmte Maßnahmen, weitere Biotopwertsteigerungen erreicht werden können. Die dadurch erzielten Wertpunkte (Öko-Punkte) sollen dem Öko-Konto der Stadt gutgeschrieben werden.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
30 Ja-Stimmen (11 CDU, 12 SPD, 4 Grüne, 3 FW)
2 Nein-Stimmen (2 CDU)

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2011 betr. Überarbeitung der Straßenbeitragssatzung STV-DS-Nr. 11/036

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU Fraktion vom 03.06.2011 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig vor der anstehenden Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Satzung zur Erhebung so genannter „wiederkehrender Straßenausbaubeiträge“ (jährliche Beiträge) für die Sanierung von Straßen vorzubereiten und in den Ausschüssen (BSU und HFA) die Auswirkungen einer Umstellung vorzustellen.“

StV Leidich teilt mit, dass die CDU-Fraktion aufgrund der kürzlich beschlossenen Landesgesetzgebung die erneute Beratung des Antrages in folgender Fassung beantrage:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, nach Vorliegen der Muster-Satzung zur Erhebung so genannter „wiederkehrender Straßenausbaubeiträge“ (jährliche Beiträge) für die Sanierung von Straßen diese den Ausschüssen (BSU und HFA) vorzulegen und die Auswirkungen einer Umstellung im Detail darzustellen.“

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- Finanzausschusses.

Nach eingehender Beratung wird auf Vorschlag des StV Philipp und des StV Lutz der Wortlaut des Antrages wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, nach Vorliegen der Muster-Satzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Erhebung so genannter „wiederkehrender Straßenausbaubeiträge“ (jährliche Beiträge) für die Sanierung von Straßen diese den Ausschüssen (BSU und HFA) vorzulegen und die Auswirkungen einer Umstellung darzustellen.“

StV Hutzfeld verlässt den Sitzungssaal.

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt über den geänderten Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
24 Ja-Stimmen (12 CDU, 12 SPD)
7 Nein-Stimmen (4 Grüne, 3 FW)

StV Hutzfeld ist im Sitzungssaal wieder anwesend.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2013 STV-DS-Nr. 11/156

StV Biadala und StV Lemcke berichten aus dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 63.950,00 € und Aufwendungen von 63.760,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Überschuss von 190,00 €. Der Solleinschlag beträgt 925 fm.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

StV Sann ist im Sitzungssaal anwesend.
Stadtverordnetenvorsteher Kandel ruft TOP 7 und TOP 8 zur gemeinsamen Beratung auf.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2012 betr. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“ STV-DS-Nr. 11/161a

StV Gimbel und StV Lemcke berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie dem Haupt- und Finanzausschuss.

StV Hafemann begründet ausführlich den Antrag und bittet gleichzeitig um Änderung des Wortlautes zur Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“ wie folgt:

„Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten“

Die §§ 2 und 2 a werden wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebühren

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt
    a. für die Benutzung nur vormittags 119,00 €/Monat
    b. für die Benutzung von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr 141,00 €/Monat
    c. für die Benutzung vor- und nachmittags 178,00 €/Monat
    d. für die Benutzung ganztags 206,00 €/Monat

2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100 % der Gebühr gemäß Satz 1.

3. Das Verpflegungsgeld wird kostendeckend erhoben.

4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 1 Abs. 1 a und b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 3,00 Euro.

§ 2 a Gebührenermäßigung

Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis	Ziffer 1 a nur vormittags	Ziffer 1 b 7:15 Uhr bis 14 Uhr	Ziffer 1 c vor- und nachmittags	Ziffer 1 d ganztags
60 000 €	111,00 €	133,00 €	165,00 €	190,00 €
50 000 €	105,00 €	126,00 €	157,00 €	181,00 €
40 000 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €	172,00 €
30 000 €	96,00 €	114,00 €	143,00 €	164,00 €
20 000 €	93,00 €	110,00 €	138,00 €	158,00 €

Das maßgebliche Jahreseinkommen sind die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes soweit sie nicht negativ sind. Berechnungsgrundlage bildet der Einkommensteuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung. Soweit keine Einkommensteuer erklärt wird können die Einkünfte auch über den Lohnsteuerbescheid bzw. die Jahresverdienstbescheinigung des Vorjahres nachgewiesen werden. Hinzuzurechnen sind

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. 400-€-Job)
- Sonstige steuerfreie Einkünfte außer Einkünfte gem. § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt/Unterhaltsvorschusskasse
- Elterngeld
- Ausbildungsförderung
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Renten

Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht, Wird durch diesen Abzug nicht die nächste Ermäßigungsstufe erreicht, wird diese trotzdem angewendet.
Einkommensänderungen im Jahre der Antragstellung, durch deren Höhe sich die Einstufung ändern könnte, sind der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen geeignet nachzuweisen.
Für die Ermäßigung füllen die antragstellenden Erziehungsberechtigten einen Einkommensermittlungsbogen aus und geben damit verbindliche Selbstauskunft über die Höhe des maßgeblichen Jahreseinkommens ab. Die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid u.a.) sind der Selbstauskunft beizufügen.
Die Stadtverwaltung behält sich vor, diese Angaben in Stichproben und bei Verdacht auf Falschangaben zu prüfen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.

Werden bei einer Stichprobe Falschangaben festgestellt, ist für die Vergangenheit die Differenz zwischen der bisherigen Gebührenermäßigung und der neu ermittelten Gebühr zu entrichten.

§ 2 b Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2 a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen:

Besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigen eine der Einrichtungen für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird die Gebühr auf die höchste ungekürzte Gebühr, die nach dieser Satzung für die Betreuung eines der Kinder zutrifft, begrenzt. Damit werden für ein zweites und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben.

§ 2 c Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2 a und 2 b:

Soweit und solange das Land Hessen Zuwendungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007.

Die Freistellung bezieht sich auf das Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Vor- und Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung) ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Liegen für ein Kind die Voraussetzungen gem. § 2 c. Abs. 1 vor, zählt es bei der Berechnung der Gebühren im Rahmen der Geschwisterkindregelung laut § 2 b nicht mit und wird nicht berücksichtigt.

§ 2 d Ausführungsbestimmungen

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des § 2 erforderlich ist, legt der Magistrat Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung fest.

Nach ausführlicher Diskussion wird über den Antrag in der von StV Hafemann vorgetragenen Fassung wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
18 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 2 FW)
15 Nein-Stimmen (13 CDU, 2 FW)

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten
STV-DS-Nr. 11/161

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt unter Berücksichtigung des unter TOP 7 gefassten Beschlusses über die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten mit vorstehender Änderung wie folgt abstimmen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten:

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. L, S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBI. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702, 703) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 14. Dezember 2012 nachstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

I.

§ 2 - Gebühren erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebühren -

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt

a. für die Benutzung nur vormittags 119,00 €/Monat
b. für die Benutzung von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr 141,00 €/Monat
c. für die Benutzung vor- und nachmittags 178,00 €/Monat
d. für die Benutzung ganztags 206,00 €/Monat

2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100% der Gebühr gemäß Satz 1.

3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.

4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 1 Abs. 1a und b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 3,00 €.

§ 2a - Gebührenermäßigung - erhält folgende Fassung:

§ 2a - Gebührenermäßigung -

Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis	Ziffer 1 a nur vormittags	Ziffer 1 b 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1 c vor- und nachmittags	Ziffer 1 d ganztags
60 000 €	111,00 €	133,00 €	165,00 €	190,00 €
50 000 €	105,00 €	126,00 €	157,00 €	181,00 €
40 000 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €	172,00 €
30 000 €	96,00 €	114,00 €	143,00 €	164,00 €
20 000 €	93,00 €	110,00 €	138,00 €	158,00 €

Das maßgebliche Jahreseinkommen sind die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes soweit sie nicht negativ sind. Berechnungsgrundlage bildet der Einkommensteuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung. Soweit keine Einkommensteuer erklärt wird können die Einkünfte auch über den Lohnsteuerbescheid bzw. die Jahresverdienstbescheinigung des Vorjahres nachgewiesen werden. Hinzuzurechnen sind

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. 400 €-Job)
- Sonstige steuerfreie Einkünfte außer Einkünfte gem. § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG
- Arbeitslosengeld / Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- Kindesunterhalt / Ehegattenunterhalt / Unterhaltsvorschusskasse
- Elterngeld
- Ausbildungsförderung
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Renten

Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht. Wird durch diesen Abzug nicht die nächste Ermäßigungsstufe erreicht, wird diese trotzdem angewendet.

Einkommensänderungen im Jahre der Antragstellung, durch deren Höhe sich die Einstufung ändern könnte, sind der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen geeignet nachzuweisen.

Für die Ermäßigung füllen die antragstellenden Erziehungsberechtigten einen Einkommensermittlungsbogen aus und geben damit verbindliche Selbstauskunft über die Höhe des maßgeblichen Jahreseinkommens ab. Die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid u.a.) sind der Selbstauskunft beizufügen.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, diese Angaben in Stichproben und bei Verdacht auf Falschangaben zu prüfen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.

Werden bei einer Stichprobe Falschangaben festgestellt, ist für die Vergangenheit die Differenz zwischen der bisherigen Gebührenermäßigung und der neu ermittelten Gebühr zu entrichten.

§ 2b - Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen - wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2b - Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen -

Besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird die Gebühr auf die höchste ungekürzte Gebühr, die nach dieser Satzung für die Betreuung eines der Kinder zutrifft, begrenzt. Damit werden für ein zweites und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben.

§ 2c - Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b - wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2c - Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b -

Soweit und solange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1. Januar 2007.

Die Freistellung bezieht sich auf das Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Ganztagsbetreuung, Vor- und Nachmittagsbetreuung) ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Liegen für ein Kind die Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 vor, zählt es bei der Berechnung der Gebühren im Rahmen der Geschwisterkindregelung laut § 2b nicht mit und wird nicht berücksichtigt.

§ 2d - Ausführungsbestimmungen - wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2d - Ausführungsbestimmungen -

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des § 2 erforderlich ist, legt der Magistrat Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung fest.

II.

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Pohlheim, _____

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
18 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 2 FW)
15 Nein-Stimmen (13 CDU, 2 FW)

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2012 betr. Rabatt für Familien mit Kinder bei Bauplatzkauf
STV-DS-Nr. 11/158

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2012 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Familien mit Kindern erhalten – wenn sie einen Bauplatz von der Stadt (oder von einem durch die Stadt beauftragten Erschließungs- und Vermarktungsträger) erwerben – eine Ermäßigung für maximal zwei Kinder bis zum 18. Lebensjahr von 5 Prozent vom Kaufpreis je Kind. Für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages auf die Welt kommen, erstattet die Stadt grundsätzlich einen Betrag von 5 Prozent vom Kaufpreis je Kind zurück. Diese Rückerstattung ist ebenfalls auf maximal 2 Kinder begrenzt. Die Ermäßigung beim Bauplatzkauf sowie die Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises können zusammen höchstens 10 Prozent vom Kaufpreis betragen.“

StV Leidich begründet den Antrag.

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
13 Ja-Stimmen (13 CDU)
20 Nein-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 4 FW)

StV Seidler verlässt den Sitzungssaal.

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung des Jahresabschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2012 (Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim)
STV-DS-Nr. 11/168

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRT, Gießen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

StV Seidler ist im Sitzungssaal wieder anwesend.

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim (EWS) STV-DS-Nr. 11/166

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach kurzer Diskussion fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der folgenden 3. Änderung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim vom 01.01.2009 zuzustimmen.

Der 3. Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2013 in Kraft.

3. Nachtrag

zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
vom 01.01.2009

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Wassergesetzes (HWG), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 14.12.2012 folgende Änderungen und Ergänzungen der genannten Entwässerungssatzung (EWS) des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim beschlossen:

I.

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühr Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

a) Niederschlagswasser
b) Schmutzwasser
c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
d) Abwasser aus Gruben.“

§ 24 wird neu eingefügt:

„§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,36 € jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	**Dachflächen**	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	**Befestigte Grundstücksflächen**	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit

a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang

b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen

c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %

d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende

Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.

Alle folgenden Paragraphen der Entwässerungssatzung werden numerisch um 1 erhöht, also § 24 wird § 25 usw.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich - längstens einen Monat nach Änderung - bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser

§ 26 erhält eine neue Überschrift, Abs. (1) und (2), jeweils Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in den Abwasseranlage 2,22 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinr. 2,00 €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.“

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„§ 30 gilt entsprechend.“

§ 37 Ordnungswidrigkeiten Abs. (1), Nr. 18 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;

21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.“

II.

Dieser 3. Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2013 in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Pohlheim

Karl-Heinz Schäfer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
17 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 1 FW)
15 Nein-Stimmen (12 CDU, 3 FW)
1 Enthaltung (1 CDU)

Es erfolgt eine Sitzungspause von 20:00 Uhr bis 20:10 Uhr.
Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt.

TOP 12 Beratung u. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/167

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dem vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan -

im Erfolgsplan

Wasserversorgung	in den Erträgen	auf	1.415.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	1.459.000 Euro

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung	in den Erträgen	auf	3.028.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	2.861.000 Euro

im Vermögensplan

Wasserversorgung	in den Einnahmen	auf	956.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	956.000 Euro

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in den Einnahmen	auf	2.335.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	2.335.000 Euro

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
20 Ja-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 4 FW)
12 Nein-Stimmen (12 CDU)
1 Enthaltung (1 CDU)

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012
STV-DS-Nr. 11/169

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die bis heute in 2012 vom Magistrat bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung zur Kenntnis und genehmigt sie nachträglich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
32 Ja-Stimmen (13 CDU, 12 SPD, 3 Grüne, 4 FW)
1 Enthaltung (1 Grüne)

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stadtverordneten Leidich vom 27.11.2012 betr. Beschlussfassung über den Erschließungs- und Vermarktungsvertrag "Langwiese"
STV-DS-Nr. 11/165

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag des StV Leidich vom 27.11.2012 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den in der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2012 durch die Mehrheitsfraktionen in nichtöffentlicher Sitzung beschlossenen Erschließungs- und Vermarktungsvertrag mit mindestens einem weiteren Erschließungs- und Vermarktungsträger hinsichtlich des zu erzielenden Ablösebetrages pro m^2 Bauland zu verhandeln. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu berichten.“

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
13 Ja-Stimmen (13 CDU)
20 Nein-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 4 FW)

TOP 15 Ehrung von Mandatsträgern;
Ehrungen für langjährige parlamentarische Tätigkeiten
STV-DS-Nr. 11/148

Stadtverordnetenvorsteher Kandel würdigt die folgenden ehrenamtlich Tätigen:

Ehrung für 10jährige parlamentarische Tätigkeit:

Stadtverordneter Hans Happel
Herr Happel gehörte von Oktober 1972 bis Juni 1975 dem Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg an und hatte dort von Februar 1974 bis Juni 1975 das Amt des Ortsvorstehers inne.
Seit Dezember 2004 bis heute ist er in der Stadtverordnetenversammlung tätig.

Ortsbeiratsmitglied Irmtraud Henkel
Frau Henkel gehört seit Juni 2002 bis heute dem Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg an.

Ausländerbeiratsmitglied Emmanuel Malleh
Herr Malleh ist seit Mai 2002 bis heute im Ausländerbeirat der Stadt Pohlheim tätig.

Ausländerbeiratsmitglied Ghsan Malleh
Herr Malleh gehört seit Mai 2002 bis heute dem Ausländerbeirat der Stadt Pohlheim an.

Ausländerbeiratsmitglied Mathus Malleh
Herr Malleh ist seit Mai 2002 bis heute im Ausländerbeirat der Stadt Pohlheim tätig.

Ortsbeiratsmitglied Dr. Gunter Ullrich
Herr Dr. Ullrich gehörte von April 1989 bis März 1993 der Stadtverordnetenversammlung an und war von April 2001 bis März 2006 im Ortsbeirat Dorf-Güll tätig.
Seit August 2011 bis heute fungiert er als Schriftführer im Seniorenbeirat.

Ehrung für 15jährige parlamentarische Tätigkeit:

Ortsbeiratsmitglied Klaus Häuser
Herr Häuser gehörte von April 1997 bis März 2011 dem Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg an. Seit Mai 2012 bis heute ist er in diesem Gremium tätig.

Ortsbeiratsmitglied Sabine Jordan (nicht anwesend)
Frau Jordan gehört seit April 1997 bis heute dem Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg an. Von Juli 1997 bis April 2012 war sie Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung und hatte von April 2001 bis Dezember 2004 das Amt der Fraktionsvorsitzenden der SPD inne.

Frau Annelie Müller
Frau Müller war von April 1993 bis März 1997 im Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg tätig und gehörte von April 2001 bis April 2012 dem Magistrat an.

Stadtrat Peter Reinhard
Herr Peter war von April 1993 bis März 1997 Mitglied im Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg und gehörte von März 1996 bis März 1997 der Stadtverordnetenversammlung an. Seit April 2001 bis heute wirkt er als Stellvertreter des Bürgermeisters im Wasserverband Kleebachtal.

Seit April 2001 bis heute ist er im Magistrat tätig und hatte von April 2001 bis Mai 2011 das Amt der Ersten Stadtrates inne.

Ehrung für 30jährige parlamentarische Tätigkeit:

Seniorenbeirat Erich Gürtler
Herr Gürtler wirkte von Oktober 1971 bis März 1989 und von November 1989 bis März 1997 in der Stadtverordnetenversammlung. Er war von März 1988 bis März 1989 und von April 1997 bis März 2001 im Ortsbeirat Grüningen tätig. Als stellvertretendes Mitglied gehörte er von März 1999 bis Juli 2001 dem Seniorenbeirat an und ist dort seit August 2011 bis heute ordentliches Mitglied.

Bürgermeister Schäfer und Stadtverordnetenvorsteher Kandel nehmen gemeinsam die Ehrungen vor und überreichen allen anwesenden Geehrten Ehrenurkunden.

TOP 16 Mitteilungen

16.1 Mitteilung 1

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2013 stattfinde.

16.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Schäfer informiert über das Schreiben der Landrätin bzgl. des Haushaltssicherungskonzeptes 2012. Die Landrätin halte darin fest, dass das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Pohlheim zahlreiche Maßnahmen enthalte, welche geeignet seien, den Haushalt nachhaltig zu entlasten. Sie erwarte, dass die aufgeführten Maßnahmen konsequente Umsetzung erfahren.
Darüber hinaus mache sie darauf aufmerksam, dass mit der Haushaltssatzung 2013 ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen sei, sofern der Haushalt nicht ausgeglichen werden könne, Fehlbeträge aus Vorjahren nicht auszugleichen, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen oder im Finanzplanungszeitraum Fehlbeträge zu erwarten seien.

Bürgermeister Schäfer wünscht abschließend allen Anwesenden und deren Angehörigen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr.

TOP 17 Anfragen

StV Wagner berichtet über den vorbildlichen Winterdienst der Stadt Pohlheim bei der Schneeräumung der Radwege im Gemarkungsbereich und fragt, ob der Bürgermeister mit der Stadt Gießen Kontakt aufnehmen könne, damit die durchgängige gefahrenlose Nutzung des Radweges Watzenborn-Steinberg – Gießen gewährleistet sei.

Bürgermeister bejaht dies.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt Stadtverordnetenvorsteher Kandel allen Mandatsträgern für die geleistete Arbeit, der Verwaltung für die gute Vorbereitung der Sitzungen sowie der Presse für die Berichterstattung und mahnt für die Zukunft die Rückkehr zur politischen Kultur der Sachlichkeit an.
Abschließend wünscht er Allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Der Vorsitzende

Kandel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Schriftführer

Nowak